



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

Fachdienst Bauen und Planen
Hauptsachgebiet Planung



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Planungsbüro
Sven Methner
Zingelstraße 50
25704 Meldorf

Stadt Tönning
Am Markt
25832 Tönning

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 4.60.9.04-Tönning

Auskunft gibt : Frau Kille
Durchwahl : 652
Zimmer-Nr. : 427
Email : Silke.Kille@Nordfriesland.de

Husum, 10.06.2020

21. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Tönning

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Von Seiten der **unteren Denkmalschutzbehörde** wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum B-Plan:

Der Bebauungsplan liegt teilweise im Umgebungsschutzbereich eines unbeweglichen Kulturdenkmals.

Betroffen ist das südliche Baufenster in dessen Bereich eine denkmalrechtliche Genehmigung für Bauvorhaben erforderlich wird. Insbesondere die Baustoffe für Fassade und Dach müssen abgestimmt werden. Hierzu sollte ein Hinweis erfolgen.

Von der **unteren Wasserbehörde** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum B-Plan:

In Abschnitt 3.4 der Begründung fehlt eine Angabe zur vorgesehenen Schmutzwasserbeseitigung. Die in Abschnitt 3.5 der Begründung gemachten Angaben zur Regenentwässerung sind nicht ausreichend, um den Anforderungen des gemeinsamen Erlasses des Innen- und Umweltministeriums vom 10.10.2019 zum Umgang mit Regenwasser nachzukommen. Die Abarbeitung des Arbeitsblattes A RW1 ist notwendig, um eine mögliche Minimierung der Schädigung des Wasserhaushalts darzustellen.

Zudem ist der vorgesehene „Staurationsausgleich“ in den umliegenden Gräben wegen der Höhenverhältnisse unglücklich gewählt. Das Abgraben einer Berme am östlich gelegenen Zuggraben 1a des SV Norderwasserlösung erfordert unverhältnismäßig viel Erdaushub und eine erhebliche Breite der Grünfläche. Es wird vorgeschlagen, mit dem Sielverband nach einer alternativen Lösung zu suchen und diese vor Beschluss des B-Plans mit der unteren Wasserbehörde konkret abzustimmen. Auf das Erfordernis wasserrechtlicher Genehmigungen wird hingewiesen.

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Terminvereinbarung empfohlen

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Von der **unteren Naturschutzbehörde** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum F + B-Plan:

1. Das überplante Gebiet befindet sich in einem Bereich, der im gemeindlichen Landschaftsplan als konfliktarmes Gebiet für eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist.
2. Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.
3. Bereits zum jetzigen Planungsstand erlaube ich mir den Hinweis, dass sich ein gesetzlich nach § 30 (2) Ziff. 1 Bundesnaturschutzgesetz geschütztes Kleingewässer mit einer Größe von 168m² im Plangebiet befindet. Es wurde darüber hinaus als Landschaftselement im landwirtschaftlichen Flächenkataster erfasst. Dieses Biotop wurde bei dem Vorentwurf nicht berücksichtigt. Es bedarf daher einer Umplanung, um das Biotop zu erhalten.

Von der **Verkehrsabteilung** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum F + B-Plan:

In der Begründung zum B-Plan wird unter 3.4 angeführt, dass die Straßenfläche für andere KfZ jeweils zwischen den Anschlüssen gesperrt werden sollen (z.B. durch klappbare Poller), so dass grundsätzlich drei Sackgassenlagen entstehen. Sperrpfosten sind Verkehrseinrichtungen, die durch die Verkehrsbehörde angeordnet werden müssen. Bei der Anordnung solcher Sperrmaßnahmen ist deshalb stets § 45 Abs. 9 StVO zu beachten, d.h. sie dürfen nur dort angeordnet werden, wo sie auch zwingend erforderlich sind. Eine Festlegung im B-Plan ist deshalb nicht möglich. Wenn die Stadt Tönning beabsichtigt hier Sackgassen zu schaffen, sind die Straßenbereiche durch straßenbauliche Maßnahmen voneinander abzutrennen.

Vom **FD Bauen und Planen** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Brandschutz zum B-Plan:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Sofern die erforderliche Löschwassermenge nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z. B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein.

Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Archäologischer Denkmalschutz zum F+B-Plan:

In dem überplanten Gebiet befinden sich keine eingetragenen archäologischen Denkmäler. Es liegt jedoch zum Teil in einem archäologischen Interessengebiet. Zuständigkeitshalber ist daher das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein zu beteiligen.

Tönning

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Jan Peche